

Antrag

der Abg. Dr. Patrick Rapp u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Feld- und Waldwege in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob ihr Zahlen zum Umfang des Feld- und Waldwegenetzes in Baden-Württemberg vorliegen;
2. welche finanzielle Unterstützung Gemeinden vom Land für die Unterhaltung von kommunalen Feld- und Waldwegen erhalten (geteert und nicht geteert);
3. welche finanzielle Unterstützung Privatpersonen vom Land für die Unterhaltung von privaten Feld- und Waldwegen erhalten (geteert und nicht geteert);
4. welche finanzielle Unterstützung Gemeinden vom Land für die Sanierung und den Neubau von kommunalen Feld- und Waldwegen erhalten (geteert und nicht geteert);
5. wie sie den Zustand des Feldwegenetzes beurteilt;
6. ob sie hier Handlungsbedarf sieht und auch bereit ist, hier unterstützend tätig zu werden;
7. welchen Ausbaustandard sie für notwendig erachtet (Breite usw.).

15. 05. 2015

Dr. Rapp, Locherer, Brunnemer, Burger,
Reuther, Rombach, Rüeck, Traub CDU

Eingegangen: 18.05.2015/Ausgegeben: 16.06.2015

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Kommunen – insbesondere im ländlichen Raum mit großer Gemarkungsfläche – stehen oft vor dem Problem des Unterhalts eines großen Feld- und Waldwegenetzes. Die Wege sind auch größtenteils nicht mehr für die Bedürfnisse der heutigen Forst- und Landwirtschaft ausgerichtet und befinden sich in einem schlechten Zustand. Die Sanierung oder gar der Neubau sind teuer und oft für die Kommunen nicht finanzierbar.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Juni 2015 Nr. Z(46)-0141.5/538 F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. ob ihr Zahlen zum Umfang des Feld- und Waldwegenetzes in Baden-Württemberg vorliegen;

Zu 1.:

Eine komplette Bestandsaufnahme zum Umfang des Feld- und Waldwegenetzes in Baden-Württemberg liegt nicht vor. Es liegen nur Zahlen zur Fahrweglänge im Staatswald von ForstBW vor. Diese beträgt rund 16.500 Kilometer.

2. welche finanzielle Unterstützung Gemeinden vom Land für die Unterhaltung von kommunalen Feld- und Waldwegen erhalten (geteert und nicht geteert);

Zu 2.:

Die Erhaltung und Sanierung von landwirtschaftlichen Wegen ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden.

Die Gemeinden erhalten durch das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen. Die Förderung des ländlichen Wegebbaus durch die Flurneuordnungsverwaltung wurde Ende des Jahres 1993 eingestellt. Die für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Fördermittel wurden ab dem Jahr 1994 auf den Ausgleichsstock übertragen (siehe § 39 FAG). Zusätzlich können leistungsschwache Gemeinden neben den Zuweisungen aus dem FAG eine Förderung bei den zuständigen Regierungspräsidien beantragen.

Im Forst werden reine Unterhaltungsmaßnahmen von Waldwegen nicht gefördert.

3. welche finanzielle Unterstützung Privatpersonen vom Land für die Unterhaltung von privaten Feld- und Waldwegen erhalten (geteert und nicht geteert);

Zu 3.:

Maßnahmen zur Unterhaltung von privaten Feld- und Waldwegen werden nicht gefördert.

4. welche finanzielle Unterstützung Gemeinden vom Land für die Sanierung und den Neubau von kommunalen Feld- und Waldwegen erhalten (geteert und nicht geteert);

Zu 4.:

Die Sanierung von landwirtschaftlichen Wegen ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden.

Im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren wird der Bau eines an die aktuellen Erfordernisse angepassten Feld- und Waldwegenetzes gefördert.

Der Neubau von Forstwegen mit wassergebundenen Decken kann über die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW) gefördert werden. Der Neubau von Forstwegen mit Schwarz- oder Betondecke wird seitens der Forstverwaltung nicht gefördert.

Weiterhin kann die Grundinstandsetzung von Kunstbauten und Wasserableitungssystemen von forstwirtschaftlichen Wegen sowie die Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege nach Schadereignissen über die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW) gefördert werden. Die Grundinstandsetzung von Forstwegen mit Schwarz- oder Betondecke wird seitens der Forstverwaltung nicht gefördert.

5. wie sie den Zustand des Feldwegenetzes beurteilt;

Zu 5.:

Eine Bestandsaufnahme über den landesweiten Zustand der landwirtschaftlichen Wege liegt nicht vor.

6. ob sie hier Handlungsbedarf sieht und auch bereit ist, hier unterstützend tätig zu werden;

Zu 6.:

Aufgrund der aktuellen strukturellen Entwicklungen in der Landwirtschaft und der größeren landwirtschaftlichen Maschinen gibt es den Bedarf, das Wegenetz an die aktuellen Herausforderungen anzupassen und dabei auch Wege herauszunehmen. Dies geschieht beispielsweise in Flurneuordnungsverfahren.

7. welchen Ausbaustandard sie für notwendig erachtet (Breite usw.).

Zu 7.:

Der Ausbaustandard ist beschrieben in den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) und in der Richtlinie zur Walderschließung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten (1984). Die RLW werden derzeit überarbeitet. In der neuen Fassung ist vorgesehen, dass land- und forstwirtschaftliche Hauptwirtschaftswege eine Fahrwegbreite von 3,5 m haben.

Im Körperschaft- und Privatwald gibt es noch erhebliche Defizite sowohl hinsichtlich Ausbauzustand als auch Erschließungsdichte bei den Fahrwegen.

Bonde

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz